

## Grundsicherung für Arbeitssuchende

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
  - [2.1. Erwerbsfähig](#)
    - [2.1.1. Zumutbarkeit von Arbeit](#)
    - [2.1.2. Unzumutbarkeit von Arbeit](#)
    - [2.1.3. Ablehnung von Arbeit](#)
  - [2.2. Hilfebedürftig](#)
  - [2.3. Bedarfsgemeinschaft](#)
- [3. Leistungen nach dem SGB II](#)
  - [3.1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)
  - [3.2. Eingliederung](#)
  - [3.3. Einstiegsgeld](#)
- [4. Zuständigkeit](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (SGB II) umfasst Leistungen für **erwerbsfähige, hilfebedürftige** Menschen von 15 bis 64 Jahren. Als erwerbsfähig gilt, wer gesundheitlich im Stande ist mindestens 3 Stunden am Tag zu arbeiten. Hilfebedürftig sind Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Die Grundsicherung wurde 2005 neu eingeführt und ist als "Hartz IV" bekannt. Leistungsempfänger sind frühere Empfänger von Arbeitslosenhilfe und ein Teil der früheren Sozialhilfeempfänger. **Sozialhilfe** gibt es nur noch für **nicht** erwerbsfähige Menschen.

### 2. Voraussetzungen

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und**
- erwerbsfähig sind
- und**
- hilfebedürftig sind
- und**
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

#### 2.1. Erwerbsfähig

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens 3 Stunden täglich** zu arbeiten.

### 2.1.1. Zumutbarkeit von Arbeit

Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn

- sie **nicht** dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht.
- der Beschäftigungsort **weiter entfernt** ist als der frühere.
- die Bedingungen **ungünstiger** sind als bei der letzten Tätigkeit.

### 2.1.2. Unzumutbarkeit von Arbeit

Arbeit ist unzumutbar, wenn

- der Hilfebedürftige dazu geistig, seelisch und körperlich **nicht in der Lage** ist.
- die Arbeit dem Hilfebedürftigen die **künftige Ausübung** seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt.
- die Arbeit die **Erziehung eines Kindes** oder des Kindes eines Lebenspartners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, so weit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.
- die Arbeit mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- der Ausübung der Arbeit ein **sonstiger wichtiger Grund** entgegensteht.

### 2.1.3. Ablehnung von Arbeit

Wird zumutbare Arbeit oder Ausbildung **erstmalig** abgelehnt, führt dies zu einer **Kürzung** der Regelleistung um 30 % für 3 Monate.

Bei einer **zweiten** Pflichtverletzung erfolgt eine Kürzung um 60 %.

Jede **weitere** Pflichtverletzung hat zur Folge, dass das Arbeitslosengeld II vollständig wegfällt.

## 2.2. Hilfebedürftig

Hilfebedürftig sind Menschen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eigenes **Einkommen** und vorhandenes **Vermögen** angerechnet. Details siehe [Arbeitslosengeld II > Einkommen und Vermögen](#).

## 2.3. Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige
- im Haushalt lebende Eltern oder Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
- Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, das sind:
  - der nicht dauernd getrennte lebende Ehegatte
  - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
  - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt lebt und dabei
    - mit diesem länger als ein Jahr zusammenlebt oder
    - mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt oder

- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt oder
- befugt ist, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen.
- dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können

### **3. Leistungen nach dem SGB II**

Ein Kernanliegen der Hartz- IV- Reform ist es, dass hilfebedürftige Menschen so schnell wie möglich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Dies soll durch eine bessere und schnellere Betreuung erreicht werden.

- **Dienstleistungen**, z.B. Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Jeder ALG- II- Empfänger bekommt einen **persönlichen Ansprechpartner** bei der Agentur für Arbeit, mit dem eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird.
- **Geldleistungen**, z.B. zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Arbeitslosengeld II) und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
- **Sachleistungen**

Außerdem können folgende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung
- **Einstiegs geld** als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II für maximal 24 Monate bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

#### **3.1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

(§§ 19, 20, 28 SGB II)

Details zu [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#) finden Sie dort.

#### **3.2. Eingliederung**

Als Leistungen zur Eingliederung gelten die "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen", die so genannten "**Ein- Euro- Jobs**". Für Empfänger von ALG II, die keine Arbeit finden können, können Kommunen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Stiftungen Arbeitsmöglichkeiten schaffen. Diese Arbeitsgelegenheiten dürfen auf keinen Fall reguläre Arbeitsplätze verdrängen. Diese Jobs sollen täglich bis 8 Stunden ausgeübt werden, der Arbeitslosengeld- II- Empfänger bekommt pro Stunde zwischen 1,- und 2,- € zusätzlich zum ALG II. Es entsteht kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Wird diese Arbeitsmöglichkeit abgelehnt, kommt es zu Kürzungen.

#### **3.3. Einstiegs geld**

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann die Agentur für Arbeit ein Einstiegs geld als Zuschuss zum ALG II zahlen: höchstens 24 Monate lang

und nur, wenn eine Arbeit aufgenommen wird, deren Entlohnung zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Der persönliche Ansprechpartner entscheidet, ob und in welcher Höhe Einstiegsgeld gezahlt wird.

**Junge Menschen unter 25 Jahren** sollen sofort in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Lehnen sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit ab, dann erhalten sie für 3 Monate keine Geldleistungen. Auch bei allen anderen gibt es Kürzungen des ALG II, wenn eine zumutbare Ausbildung, Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme abgelehnt wird.

#### **4. Zuständigkeit**

---

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden in der Regel von den örtlichen Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sowie den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger) erbracht. Die kommunalen Träger sind für folgende Leistungen zuständig:

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuungskosten
- Schuldner- und Suchtberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung
- Mehrtägige Klassenfahrten

#### **5. Wer hilft weiter?**

---

Die örtliche Agentur für Arbeit oder die Gemeinde/ Kommune oder eine der Arbeitsgemeinschaften (ARGE).

#### **6. Verwandte Links**

---

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Arbeitslosengeld II > Einkommen und Vermögen](#)

[Sozialhilfe](#)

#### **Gesetzesquelle(n)**

---

(SGB II)

**Letzte Aktualisierung am 24.06.2009      Redakteur/ in: Sabine Bayer**

---

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)